

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer,
zum 1. Januar 2006 ist das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen in Kraft getreten. Damit haben nun die niedersächsischen Kommunen die Aufgabe, ihre Gemeindegewirtschaft nach den neuen Vorschriften der NGO und der GemHKVO in einer Übergangszeit bis spätestens zum Haushaltsjahr 2012 umzustellen. Um diesen Umstellungsprozess mit nützlichen Hinweisen aus der Praxis für die Praxis zu unterstützen, haben wir hier zu verschiedenen Oberbegriffen und Schlagworten Erläuterungen gegeben. Sie sollen Ihnen den Einstieg in das neue Haushaltsrecht erleichtern und Sie anregen, sich selbst weitere Kenntnisse über die doppelte Buchführung und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzueignen.
Die Arbeitsgruppe "Umsetzung Doppik", die sich aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Niedersächsischen Studieninstitutes, der Kommunen und des Ministeriums für Inneres und Sport zusammensetzt, hat das Ziel, die weitere Umsetzung des NKR mit praktischen Hinweisen zu häufig auftretenden Fragen zu begleiten.

Im Rahmen der Arbeit in der AG Umsetzung Doppik wurde deutlich, dass eine Überarbeitung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in einigen Punkten angezeigt war. Die notwendigen Änderungen wurden bereits in die Regelungen umgesetzt. Die Änderungsverordnung zur GemHKVO vom 27.11.2007 (Nds. GVBl. S. 683) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die letzte Änderung der GemHKVO erfolgte am 18.12.2009 (Nds. GVBl. S. 490).

Oberbegriff	Schlagwort	Hinweis	Quelle / Stand der Veröffentlichung	Änderung/Anpassung der gesetzlichen Regelungen
Abschreibungen	Abschreibungstabelle § 47 GemHKVO	<p>Hinweis: Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) ist als Begründung für die Abweichung von der kommunalen Abschreibungstabelle nach § 47 Abs. 2 S. 2 GemHKVO ausreichend, dass für sie die steuerrechtlichen Abschreibungstabellen angewandt wurden.</p> <p>Hintergrund: Für gebührenrechnende Betriebe ist eigens eine Regelung in die GemHKVO aufgenommen worden, die den Vorrang des Abgabenrechts explizit regelt - § 47 Abs. 7 GemHKVO. Für Betriebe gewerblicher Art, die zur Körperschaftsteuer herangezogen werden, daher die steuerrechtlichen AfA-Tabellen anwenden und von der kommunalen Abschreibungstabelle abweichen, ist gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO eine Begründung im Anhang zum Jahresabschluss zu dokumentieren. Da aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit eine Begründung unerlässlich ist, genügt der Hinweis auf den steuerrechtlichen Hintergrund.</p>	AG Doppik: 16.11.2006	

Abschreibungen	Abschreibungstabelle § 47 Abs. 2 GemHKVO	Hinweis: Aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO kann mit entsprechender Begründung von der in der Abschreibungstabelle angegebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern abgewichen werden. Dies gilt u.a. auch für den Fall des Rettungsdienstes, wenn hier aufgrund besonderer Vorschriften andere Nutzungsdauern vorgegeben sind.	AG Doppik 11.11.2008	
Abschreibungen (Grundstücke)	Außerordentliche Abschreibung von Grundstücken, § 82 Abs. 3 NGO, § 44 Abs. 4 GemHKVO	Hinweis: Nach § 82 Abs. 3 NGO (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) i.V.m. § 44 Abs. 4 GemHKVO sind vorhersehbare Wertminderungen bei Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um kurzfristige Schwankungen handelt, zu berücksichtigen. D.h. der Wert des Vermögensgegenstandes ist außerordentlich abzuschreiben. Die Realisierung einer vorhersehbaren Wertminderung durch eine außerordentliche Abschreibung kommt nur in Betracht, wenn konkrete Hinweise für die Wertminderung vorliegen. Neben eines Beschlusses des zuständigen Organs der Kommune, die Grundstücke zu einem geringeren Wert als dem Buchwert zu verkaufen, bedarf es konkreter Hinweise bei der Vermarktung, dass ein höherer Kaufpreis nicht zu erzielen ist.	AG Doppik: 07.02.2008	
Aktivierung; imm. Vermögensgegenstände	Krankenhausumlage	Hinweis: siehe Kreisschulbaukasse	AG Doppik: 01.03.2007	
Aktivierung; imm. Vermögensgegenstände	Kreisschulbaukasse	Hinweis: Die Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden als Investitionen angesehen und entsprechend als immaterielle Vermögensgegenstände gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO aktiviert und abgeschrieben.- Die Nutzungsdauer beträgt pauschal 30 Jahre.- Bei den Beiträgen zur Kreisschulbaukasse handelt es sich haushaltsrechtlich um eine zweckgebundene Vermögensmasse gem. § 18 GemHKVO. Eine Sonderbilanz gem. § 102 NGO kann daher für die Kreisschulbaukasse nicht aufgestellt werden.- Für die Eröffnungsbilanz gilt wie für alle geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO ein Wahlrecht bei der Aktivierung. Hintergrund: Die Kreisschulbaukasse ist eine niedersächsische Besonderheit, die bisher immer über den Vermögenshaushalt abgebildet und damit kreditfinanzierungsfähig war. Um dies auch weiterhin zu ermöglichen und zu vermeiden, dass die Beiträge in einem Jahr voll als Aufwand im Ergebnishaushalt gebucht werden	AG Doppik: 01.03.2007 07.06.2007	

		müssen und damit den Haushalt voll belasten, werden die Beiträge als Investitionen angesehen.		
Aktivierung; imm. Vermögensgegenstände	Ökopunkte	<p>Hinweis: Ökopunkte, die von Dritten entgeltlich erworben werden, sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren (§ 42 Abs. 3 GemHVKO). Der Kontenplan sieht dafür das Konto 008 vor. Es liegt keine zeitliche Begrenzung der Nutzung von Ökopunkten vor, so dass keine Abschreibungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO erfolgen.</p> <p>Ökopunkte, die von der Kommune z.B. durch die Umgestaltung von Flächen selbst geschaffen werden, dürfen nicht aktiviert werden. Die aus der Umgestaltung gegenüber Dritten entstehenden Zahlungsverpflichtungen werden als Aufwand gebucht.</p> <p>Wenn Flächen nach einer Umgestaltung, deren Wert in Ökopunkten bemessen wird, nicht mehr in gleicher Weise wie bisher wirtschaftlich genutzt werden können, ist ihr Wert dauerhaft gemindert. Nach § 47 Abs. 5 GemHKVO erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Buchwert des Grundstückes in Höhe der andauernden Wertminderung.</p> <p>Die aus einer Umgestaltung entstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten werden als Aufwand gebucht.</p> <p>Spätere Erlöse aus der Verwertung von Ökopunkten werden als ordentliche Ertrag ausgewiesen. Wird bei der Verwertung der Ökopunkte ein über den bilanzierten Wert hinausgehender „Gewinn“ erzielt, ist dieser dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen.</p> <p>Hintergrund: Kommunen sind nach § 1 a BauGB zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur und das Landschaftsbild durchgeführte Vorhaben verpflichtet. Notwendige Flächenumgestaltungen sind die Grundlage für den Ausweis von Ökopunkten. Sie stellen einen gewissen Wert dar, der sich teilweise auch monetär ausdrücken lässt. Eine Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand ist nur möglich, wenn die Ökopunkte entgeltlich von Dritten erworben werden. Es können sich bilanzielle Folgen durch die mit der Flächenumgestaltung ggfs.</p>	AG Doppik: 15.02.2012	

		verbundene Wertminderung der Grundstücke ergeben.		
Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen	Erste Eröffnungsbilanz § 60 Abs. 5 GemHKVO	<p>Hinweis Nach § 60 Abs. 5 GemHKVO kann für die erste Eröffnungsbilanz auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse verzichtet werden. Entscheidet sich die kommunale Gebietskörperschaft für eine Aktivierung, so besteht keine Verpflichtung im Einzelfall zu überprüfen, ob mit den in der Vergangenheit geleisteten Zuwendungen auch – nicht aktivierungsfähige – Sanierungsmaßnahmen und damit Erhaltungsaufwand finanziert wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die Erkenntnis der fehlenden Investition beim Zuwendungsgeber aufdrängt. . Entsprechendes gilt für die Passivierung von erhaltenen Investitionszuwendungen.</p> <p>Hintergrund Der Investitionsbegriff hat sich durch den Übergang von der Kameralistik auf das NKR materiell nicht geändert. Erhaltungsaufwand war bereits in der Vergangenheit keine Investition und durfte nicht über den Vermögenshaushalt abgewickelt werden. Grundsätzlich ist bei einer Aktivierung von Investitionszuwendungen von einer rechtmäßigen Anwendung des Haushaltsrechts in der Vergangenheit auszugehen</p>	AG Doppik 26.06.2008	
Aufwendungen	Erneuerung der Verschleißdecken von Straßen	<p>Hinweis Die Erneuerung von Verschleißdecken von Straßen ist als Aufwand zu buchen. Sofern sich durch die Erneuerung einer Verschleißdecke die Nutzungsdauer der Straße verlängert, handelt es sich jedoch um eine Investition.</p>	AG Doppik 19.08.2009	
Ausführungserlass	Muster	<p>Hinweis: Es wurde ein Ausführungserlass zum Gemeindehaushaltsrecht erarbeitet, der verbindliche Muster für die Haushalte und eine Abschreibungstabelle vorschreibt (RdErl. d. MI v. 04.12.2006, Nds. MBl. 2007 S.42).</p>	AG Doppik: 16.11.2006	

Bewertung	Beteiligungen § 96 Abs. 4 NGO § 45 GemHKVO	<p>Hinweis: Grundsätzlich gelten bei der Bewertung von Beteiligungen die Anschaffungswerte (AW). Dabei sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (zur Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde.</p> <p>Da für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz einiger Beteiligungen die AW nicht mehr zu ermitteln sind, kann ausnahmsweise in der Eröffnungsbilanz die Bewertung anhand der „Eigenkapitalspiegelmethode“ vorgenommen werden. Dabei ist das Eigenkapital mit Kapitalrücklage aber ohne Gewinnrücklage zu berechnen.</p>	AG Doppik: 10.10.2006; Änderung zur Betrachtung der Kapitalrücklage durch die AG Doppik am 16.11.06	
Bewertung	Beteiligungen § 96 Abs. 4 NGO § 45 GemHKVO	<p>Hinweis: Ist bei einem ausgegliederten kommunalen Aufgabenträger keine Trennung der Rücklage in Kapital- und Gewinnrücklage erfolgt, ist eine vorhandene Rücklage zu 50% als Kapitalrücklage und zu 50 % als Gewinnrücklage zu betrachten. Damit soll eine einheitliche Bewertung in diesen Fällen sichergestellt werden.</p> <p>Hintergrund: In der Praxis besteht bei vielen ausgegliederten kommunalen Aufgabenträgern die Schwierigkeit, dass sie nur eine Rücklage ausweisen und nicht mehr zwischen Kapitalrücklage und Gewinnrücklage differenziert werden kann. Eine nachträgliche Zuordnung ist mehr möglich. Für die Bewertung der Beteiligung in der kommunalen Bilanz muss neben dem Stammkapital auch die Kapitalrücklage angesetzt werden. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. (siehe auch: Bewertung von Beteiligungen in der ersten Eröffnungsbilanz)</p>	AG Doppik: 15.02.2012; ergänzend zu AG Doppik 16.11.2006	
Bewertung	Beteiligungen außerplanmäßige Abschreibungen § 47 Abs. 5 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1	<p>Hinweis: Eine außerordentliche Abschreibung auf die als Finanzvermögen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit Sonderrechnung (§ 54 Abs. 2 Nr. 3.1 – 3.3 GemHKVO) bedarf es nur, wenn der zum 31.12. des Haushaltsjahres festgestellte Wert voraussichtlich</p>	AG Doppik: 15.02.2012	

	GemHKVO	<p>dauerhaft und erheblich niedriger als der in der Bilanz aktivierte Anschaffungs- und Herstellungswert bzw. der Restbuchwert der Beteiligung ist. Eine erhebliche Wertminderung wird angenommen, wenn der neu festgestellte Anschaffungswert mehr als 5 % unter dem vorhandenen Buchwert liegt. Eine Wertaufholung nach § 47 Abs. 5 Satz 4 GemHKVO ist möglich.</p> <p>Hintergrund: Das Finanzvermögen wird nach § 47 Abs. 5 i.V.m § 47 Abs. 1 S.1 GemHKVO nur außerplanmäßig abgeschrieben. Zum 31.12. jeden Haushaltsjahres ist dabei der Wert der Beteiligung festzustellen und mit dem vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungswert in der Bilanz zu vergleichen. Bei der Wertermittlung sind auch Verlustvorträge zu berücksichtigen. Ist der zum 31.12. festgestellte Wert niedriger als der Anschaffungs- und Herstellungswert, erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert. Für den Prozentsatz einer „erheblichen“ Wertminderung wurde die im Urteil des BFH vom 21.09.2011 - I R 89/10 zur Teilwertabschreibung von börsennotierten Aktien im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung genannte Bagatellgrenze zu Grunde gelegt.</p>		
Bewertung	Sondervermögen mit Sonderrechnung § 96 Abs. 4 NGO § 45 GemHKVO	<p>Hinweis: Für die Bewertung von Sondervermögen mit Sonderrechnung findet das Verfahren über die Bewertung von Beteiligungen sinngemäße Anwendung.</p>	AG Doppik: 06.09.2007	
Bewertung	Festwertverfahren § 46 Abs. 1 GemHK-VO	<p>Hinweis: Bei einer Bewertung mit dem Festwertverfahren ist eine Finanzierung der Ersatzinvestitionen nicht über Kredite möglich.</p> <p>Hintergrund: Beim Festwertverfahren wird ein fester Bestand an Gegenständen mit einem Durchschnittswert von ca. 40-50% angesetzt, in der Annahme, dass der Werteverzehr gleich der Ersatzinvestition ist. Das bedeutet, dass Ersatzinvestitionen sofort als Aufwand gebucht und nicht aktiviert werden und somit den Bestand an Vermögensgegenständen nicht erhöhen. Damit erfüllt die Ersatzinvestition nicht das Tatbestandsmerkmal einer Investition i. S. des § 59 Nr. 24 GemHKVO. Eine Finanzierung der Ersatzinvestitionen über Kredite i. S. des § 92 Abs. 1 NGO ist somit nicht möglich.</p>	AG Doppik: 10.10.2006	

Bewertung	<p>unentgeltlich erworbene Grundstücke. § 96 NGO, § 42 Abs. 5 S. 2 GemHKVO</p> <p>§ 60 Abs. 6 GemHKVO</p>	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunal genutzte Flächen, die unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind, werden nach dem aktuellen Bodenrichtwert bewertet. Nach § 42 Abs. 5 S. 2 GemHKVO werden diese Vermögenswerte auf der Passivseite im Reinvermögen nachgewiesen. • Die Formulierung des § 60 Abs 6 Satz 1 GemHKVO („....die vor den Jahr 2000 erworben wurde...“) umfasst sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich erworbene Grundstücke. 	<p>AG Doppik 07.02.2008</p> <p>AG Doppik 11.11.2008</p>	
Bewertung	<p>Geringwertige Vermögensgegenstände § 45 Abs. 6 GemHKVO</p>	<p>Hinweis: Ab dem Haushaltsjahr 2008 werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht und nicht in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Die alte Wertgrenze für geringwertige Vermögensgegenstände von 410 Euro ohne Umsatzsteuer wird gestrichen. Die neue Wertgrenze hat auch Auswirkungen auf die Definition des Begriffs „Investitionen“ in § 59 Nr. 24 GemHKVO und damit mittelbar auch auf die Kreditfinanzierungsfähigkeit.</p> <p>Hintergrund: Die Regelung dient der Anpassung an die Änderungen im Einkommensteuergesetz, die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 erfolgt sind. Kommunen, die bereits die Haushaltsplanaufstellung doppisch für 2008 weitestgehend abgeschlossen haben und bei denen die Berücksichtigung der ab dem 01.01.2008 in Kraft tretenden Änderungen erheblichen Änderungsaufwand verursachen würde, können die Umsetzung auch erst für das Haushaltsjahr 2009 vornehmen oder ggfs. bei der Aufstellung von Nachtragsplänen berücksichtigen.</p>	<p>AG Doppik: 10.10.2006; Berücksichtigung der Änderungen im EStG: 07.06.2007; 06.09.2007</p>	<p>Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten</p>
Bewertung	<p>Zuordnung von erworbener Software § 45 Abs. 6 und § 47 Abs 2 GemHKVO</p>	<p>Hinweis: Grundsätzlich handelt es sich bei Software um einen immateriellen Vermögensgegenstand. Bei Anschaffungswerten bis 150 € wird Software direkt als Aufwand gebucht (Konto 4222 Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände). Über 150 € wird die Software als immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Es wird empfohlen, ein Unterkonto zur eventuell später notwendigen Separierung und Zuordnung in den Sammelposten zu bilden.</p>	<p>AG Doppik 26.06.2008</p>	

Bewertung	§ 45 Abs. 7 GemHKVO	<p>Hinweis: Grundsätzlichen Vorrang hat die Einteilung nach den Wertgrenzen bis 150 Euro ohne Umsatzsteuer (geringwertige Vermögensgegenstände) und über 150 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer (Sammelposten). Bei § 45 Abs. 7 GemHKVO handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Es steht der Kommune somit frei, von dieser Vorschrift Gebrauch zu machen.</p> <p>Dem Anwendungsbereich des § 45 Abs. 7 GemHKVO unterliegen im Regelfall Anschaffungen von mehreren zusammengehörigen Vermögensgegenständen, bei denen der einzelne Vermögensgegenstand nicht mehr als 150 Euro ohne Umsatzsteuer kostet, die Anschaffung jedoch in ihrer Gesamtheit genutzt wird und der Gesamtbetrag die Wertgrenze von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. In begründeten Einzelfällen ist ausnahmsweise nach den praktischen Gegebenheiten vor Ort die Anwendung des § 45 Abs. 7 GemHKVO auch dann möglich, falls wenige Vermögensgegenstände einen Einzelwert von über 150 Euro ohne Umsatzsteuer haben. Auch in diesen Fällen muss die Anzahl der Vermögensgegenstände unter 150 Euro ohne Umsatzsteuer überwiegen.</p> <p>Es wird empfohlen, § 45 Abs. 7 GemHKVO nur für den Fall der gemeinsamen Anschaffung der Vermögensgegenstände anzuwenden. Für bewegliche Vermögensgegenstände, die dem Verbrauch dienen (Verbrauchsgüter wie z.B. Büromaterialien, kleinere Werkzeuge, Lehr- und Lernmaterial, Spiel- und Sportgeräte) ist grundsätzlich der Anwendungsbereich des § 45 Abs. 7 GemHKVO nicht eröffnet.</p> <p>Es wird empfohlen, die Ermessensvorschrift des § 45 Abs. 7 GemHKVO nur in den Fällen anzuwenden, in denen der aktivierte Vermögensgegenstand einen Wert von über 1000 Euro ohne Umsatzsteuer hat. Für den Fall, dass der aktivierte Vermögensgegenstand im Sinne des § 45 Abs. 7 GemHKVO einen Wert von 150 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer hat, ist dieser aktivierte Vermögensgegenstand in den Sammelposten einzustellen.</p> <p>Typische Beispiele für die Möglichkeit der Anwendung des § 45 Abs. 7 GemHKVO sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Büroeinrichtung (Schreibtisch mit Rollcontainer) - EDV-Hardware (Rechner mit Monitor einschließlich Zubehör wie Drucker) - Schuleinrichtung (Tische und Stühle eines Klassenzimmers) 		Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten
-----------	---------------------	---	--	--

Bewertung	Sammelposten § 47 Abs. 2 GemHKVO	<p>Hinweis: Ab dem Haushaltsjahr 2008 sind bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert zwischen 150 Euro und 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung in einen Sammelposten einzustellen, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen ist. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.</p> <p>Hintergrund: Die Regelung dient der Anpassung an die Änderungen im Einkommensteuergesetz, die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 erfolgt sind. Kommunen, die bereits die Haushaltsplanaufstellung doppisch für 2008 weitestgehend abgeschlossen haben und bei denen die Berücksichtigung der ab dem 01.01.2008 in Kraft tretenden Änderungen erheblichen Änderungsaufwand verursachen würde, können die Umsetzung auch erst für das Haushaltsjahr 2009 vornehmen oder ggfs. bei der Aufstellung von Nachtragsplänen berücksichtigen.</p> <p>Ergänzung: Sammelposten werden erstmals für im ersten doppischen Haushaltsjahr angeschaffte bewegliche Vermögensgegenstände gebildet. Bis zur Umstellung gelten die kameralen Wertgrenzen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Wertaufgriffsgrenze von 5.000 € für die erste Eröffnungsbilanz anzuwenden.</p>	AG Doppik 26.06.2008	Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten
Bewertung	Derivate § 43 Abs. 1 GemHKVO	Siehe Rückstellungen Derivate	AG Doppik 11.11.2008	
Bewertung	Behandlung von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungswerten	<p>Hinweis: Nachträgliche Anschaffungen können bei einer Sachgesamtheit zur Überschreitung der Wertgrenzen von 150 € (Zuordnung zum Sammelposten) oder von 1.000 € (Aktivierung als Vermögensgegenstand) führen. Findet die nachträgliche Anschaffung im gleichen Haushaltsjahr statt, erfolgt eine Umbuchung der ursprünglichen Aufwendungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und eine summarische Darstellung im Sammelposten oder im Sachvermögen. Bei nachträglicher Anschaffung in späteren Haushaltsjahren erfolgt keine Umbuchung, die nachträglichen Anschaffungskosten werden wie das Erstgeschäft gebucht.</p>	AG Doppik 26.06.2008	

Bewertung	Festwertverfahren § 46 Abs.1 S.2 GemHKVO	<p>Hinweis: Bei forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen, für die in der ersten Eröffnungsbilanz ein Festwert eingestellt wurde, kann abweichend von dem für Bewertungen nach dem Festwertverfahren vorgesehenen Zeitraum innerhalb von bis zu zehn Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden.</p> <p>Hintergrund: Sofern die Bewertung von forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen in der ersten Eröffnungsbilanz nach Anschaffungs- und Herstellungswerten nicht möglich ist, kann nach Nr. 7 der Hinweise zu Fragen der Inventur, Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen vorgefahren und ein Festwert in die Bilanz eingestellt werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 2 GemHKVO wird bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Bei der Neubewertung von Waldflächen ist eine Verlängerung des Zeitraums auf bis zu 10 Jahre vertretbar. Die Berücksichtigung eines gegenüber dem bilanzierten Festwert höheren Wertes, der sich lediglich aus der Neubewertung ergibt, wird nicht für erforderlich gehalten. Sofern sich wesentliche Wertminderungen durch außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Sturmschäden) ergeben, sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen.</p>	AG Doppik 15.02.2012	
Ehrenamtliche Tätigkeit	Aktivierung	<p>Hinweis: Die Leistungen ehrenamtlicher Tätigkeit werden nicht aktiviert.</p> <p>Hintergrund: Da freiwillig geleistete Arbeit nicht einheitlich bewertet werden kann, wird auf die Aktivierung verzichtet.</p>	AG Doppik: 10.10.2006	

		<p>me in die erste Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Die Kommunen stellen im doppelten Dauerbetrieb sicher, dass alle zukünftigen Forderungen erfasst werden. Im letzten kamerale Abschluss sind alle durch bestehende Forderungen gebildeten Kasseneinnahmereste in die erste Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Sofern sie nicht werthaltig sind, erfolgt eine Wertberichtigung durch eine Bereinigung der Kasseneinnahmereste im letzten kamerale Abschluss. Im letzten kamerale Jahr festgestellte Kasseneinnahmereste, die nicht bereinigt wurden, sind voll in die erste Eröffnungsbilanz als Forderungen aufzunehmen. Ab der Umstellung auf Doppik werden sämtliche Forderungen auf Personenkonto erfasst und am Jahresende auf ihre Werthaltigkeit überprüft, ggfs. erfolgt eine Wertberichtigung. Diese kann sowohl als Einzelwertberichtigung oder als Pauschalwertberichtigung erfolgen. Eine Pauschalwertberichtigung kann über ein Gegenkonto erfolgen, das nur die Korrekturposition enthält, die anhand einer sorgfältig zu ermittelnden Quote berechnet wurde. Die Rückholquote kann dabei als ein Indiz herangezogen werden.</p> <p>Diese Empfehlung gilt für Forderungen nach UVG sowie Rückforderungen von Wohngeld und Leistungen nach BSHG und SGB XII. Auf die besonderen Hinweise zum UVG (siehe hierzu auch UVG-Runderlass 1/2007 vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 11.05.2007) wird verwiesen.</p>		
Eröffnungsbilanz	Wertaufgriffsgrenze § 60 Abs. 2 GemHKVO	<p>Hinweis: Bei der Inventur für die erste Eröffnungsbilanz kann auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer verzichtet werden.</p> <p>Hintergrund: Die Anhebung der „Wertaufgriffsgrenze“ auf 5 000 Euro einschließlich Umsatzsteuer dient der Inventurerleichterung und Kostenersparnis. Bei der Wertaufgriffsgrenze handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Der Kommune steht es frei, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie die Regelung anwendet. Die Anwendung wird empfohlen. Das Ermessen ermöglicht der Kommune auch, eine niedrigere Wertaufgriffsgrenze festzulegen. Die einheitliche Handhabung dieser festgelegten Grenze in der gesamten Gemeinde (Obergrenze 5000 Euro einschließlich Umsatzsteuer) wird empfohlen. Im Rahmen des eröffneten Ermessens ist es der Gemeinde aber auch unbenommen, die Regelung nur in Teilbereichen der Verwaltung bzw. Einzelfällen anzuwenden. Hintergrund der Regelung ist es, einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen einer möglichst genauen Abbildung der Vermögenssituation der Kommune einerseits und dem dafür erforderlichen Aufwand andererseits zu</p>	AG Doppik: 10.10.2006	Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten

		finden. Proberechnungen haben ergeben, dass die Unterschiede in der ersten Eröffnungsbilanz bei Anwendung der "5000er Regel" sehr gering sind. So hatten die in der ersten Eröffnungsbilanz aufgenommenen Restbuchwerte für bewegliches Vermögen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 5000 Euro einschließlich Umsatzsteuer einen Anteil von deutlich weniger als einem Prozent an der Gesamtbilanzsumme. Diesem geringen Anteil an der Gesamtbilanzsumme stand ein Anteil an der Menge/Anzahl der zu bewertenden beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 5 000 Euro einschließlich Umsatzsteuer von über 90 Prozent gegenüber.		
Eröffnungsbilanz	Art. 6 Abs. 6 Neuordnungsgesetz	Hinweis: Für Sollfehlbeträge des VMH, die im letzten kameralen Jahresabschluss nachgewiesen wurden, sind nach Art. 6 Abs. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts Auszahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Dafür ist keine verbindliche Vorgabe im Kontenrahmen vorgesehen. Diese ist aufgrund der Einmaligkeit bei der Umstellung auch nicht erforderlich. Den Kommunen wird empfohlen, ein nicht belegtes Konto der Kontengruppe 79 (796-798) für die Veranschlagung zu nutzen.	AG Doppik 11.11.2008	
Forderungen	Entschuldungshilfe nach dem Zukunftsvertrag	Die aufgrund eines abgeschlossenen Entschuldungsvertrages zu erwartende Entschuldungshilfe stellt für die Kommune eine Forderung gegenüber dem Land dar, die in der Haushaltswirtschaft wie folgt zu berücksichtigen ist. <u>1. Erstattung für die Tilgung von Liquiditätskrediten</u> <u>Planung:</u> Der Gesamtbetrag der bewilligten Entschuldungshilfe wird in dem Haushaltsjahr, in dem der Entschuldungsvertrag geschlossen wird, im Ergebnishaushalt als sonstiger außerordentlicher Ertrag (Konto 5019) eingeplant. Der dadurch entstehende außerordentliche Überschuss im Ergebnishaushalt wird unter Konto 5911 veranschlagt. Im Finanzhaushalt wird der im jeweiligen Haushaltsjahr nach dem Entschuldungsvertrag zu erwartende (Teil-)Betrag als andere sonstige Transfereinzahlung (Konto 6291) eingeplant. <u>Bewirtschaftung:</u> Die Umsetzung im Haushaltshaltsjahr erfolgt anhand folgender Buchungssätze: - Forderungen aus Transferleistungen (Konto 153) an sonstige außergewöhnliche Erträge (Konto 5019) [Gesamtbetrag] - Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Konto 1711) an Forderungen aus Transferleistungen (Konto 153) [tatsächlich vom Land	AG Doppik 15.02.2012	

		<p>gezahlter (Teil-)Betrag]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (Konto 239) an Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Konto 1711) [tatsächliche Tilgung beim Gläubiger] <p><u>2. Erstattung für Zinszahlungen für Liquiditätskredite aus dem Entschuldungsvertrag</u></p> <p><u>Planung:</u> In Höhe der voraussichtlich von der Kommune im zu planenden Haushaltsjahr zu zahlenden Zinsen für diejenigen Liquiditätskredite, die mit dem Entschuldungsvertrag abgelöst werden sollen, plant die Kommune eine vom Land gewährte Erstattung als andere sonstige Transfererträge (Konto 3291) ein.</p> <p><u>Bewirtschaftung:</u> Die Umsetzung im Haushaltshaltsjahr erfolgt anhand folgender Buchungssätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderungen aus Transferleistungen (Konto 153) an andere sonstige Transfererträge (Konto 3291) - Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Konto 1711) an Forderungen aus Transferleistungen (Konto 153) <p><u>Jahresabschluss:</u> Der außerordentliche Überschuss muss zum Abbau der Fehlbeträge herangezogen werden und zwar in folgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Ausgleich eines ordentlichen Fehlbetrages im Ergebnis des abzurechnenden Haushaltsjahres (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO). 2.) Abbau der kameralen Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes nach Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften. 3.) Ausgleich der Fehlbeträge (Konto 2061) Ergebnisvortrag aus den Vorjahren. 		
--	--	---	--	--

Haushaltsausgleich	Ausgleich im Finanzhaushalt § 9 Abs. 4 GemHKVO	<p>Hinweis: § 9 Abs. 4 GemHKVO wurde wie folgt geändert: "(4) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein."</p> <p>Hintergrund: In § 82 Abs. 4 Satz 2 NGO wird der Haushaltsausgleich als Ausgleich des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushaltes definiert. Der bisher in § 9 Abs. 4 GemHKVO a.F. geforderte Ausgleich der mittelfristigen Finanzplanung in Einzahlungen und Auszahlungen ging über die Regelung in der NGO hinaus. Gleichwohl ist nach § 82 Abs. 4 Satz 3 NGO die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.</p>	AG Doppik: 12.12.2006	Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten
Investitionszuweisungen und –zuschüsse	Aktivierung § 42 Abs. 4 GemHKVO	<p>Hinweis: Bei der Aktivierung von erheblichen Zuschüssen/Zuweisungen ist eine rechtliche Absicherung (z.B. über Nutzung, Nutzungsdauer, etc.) in schriftlicher Form zu empfehlen.</p> <p>Hintergrund: Da Zuwendungen an Dritte in der eigenen Bilanz aktiviert und ggf. über Jahre abgeschrieben werden und somit auch den eigenen Ergebnishaushalt belasten, ist eine zweckmäßige Nutzung zu erwarten und auch verbindlich zu vereinbaren. Aus der Praxis wurden Beispiele berichtet, in denen ein Fahrzeug gefördert und von dem Dritten ein Jahr später wieder veräußert wurde. D.h. der Zuwendungsgeber wird es über mehrere Jahre (je nach Art des Fahrzeugs) abschreiben, obwohl es dem Zuwendungsnehmer längst nicht mehr zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtliche Absicherung zu empfehlen.</p>	AG Doppik: 10.10.2006	
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	pauschale Zuwendungen § 42 Abs. 4 und 5 GemHKVO	<p>Hinweis: Geleistete bzw. erhaltene pauschale Investitionszuwendungen werden über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben bzw. aufgelöst.</p> <p>Hintergrund: Eine Zuweisung zu bestimmten Investitionsprojekten erscheint willkürlich. Eine Nutzungsdauer von 30 Jahren wird von den Praktikern als realistischer Durchschnittswert für Gebäude, Straßen und bewegliches Vermögen angesehen. Eine Vorgehensweise für die Buchung wäre, die Einzahlungen pauschal über die Produktgruppe 611, Finanzkonto 6811 und Passivkonto 211 nachzuweisen und eine Aufteilung lediglich über die interne Kostenrechnung vorzunehmen.</p>	AG Doppik: 10.10.2006	

Investitionszuwendungen	Erste Eröffnungsbilanz § 60 Abs. 5 GemHKVO	Vgl. Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen		
Kassengeschäfte bei Samtgemeinden	Darstellung der liquiden Mittel bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden	Hinweis: Die Samtgemeinden führen für ihre Mitgliedsgemeinden die Kassengeschäfte. Die liquiden Mittel oder evtl. Liquiditätskredite sind aber bei den jeweiligen Mitgliedsgemeinden darzustellen oder als Forderung / Verbindlichkeit bei der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden auszuweisen.	AG Doppik: 19.08.2009, Ergänzung 15.02.2012	
Prüfung des Jahresabschlusses	Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, Beauftragung Dritter z. B. von Wirtschaftsprüfern	Hinweis: Die Zuständigkeit für die Prüfung des Jahresabschlusses liegt bei den Rechnungsprüfungsämtern. Eine Beteiligung von Dritten, z. B. Wirtschaftsprüfern, ist nicht vorgesehen. Die Rechnungsprüfungsämter können Dritte höchstens als Verwaltungshelfer im Rahmen des VwVfG hinzuziehen Hintergrund: § 120 NGO in Verbindung mit dem Neuordnungsgesetz legt eine eindeutige Zuständigkeit bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse für die Rechnungsprüfungsämter fest. Eine Beauftragung Dritter, wie z. B. bei den Eigenbetrieben, ist nicht vorgesehen. Auch wenn Dritte als Verwaltungshelfer an der Prüfung des Jahresabschlusses beteiligt werden, verbleibt die Verantwortung für die Prüfung bei den Rech-	AG Doppik 10.06.2010	

		<p>nungsprüfungsämtern. Die Rechnungsprüfungsämter haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich im Rahmen der Umstellung des Haushaltswesens von der Kameralistik auf die Doppik die notwendige Prüfungskompetenz zum NKR aneignen. Eine Beauftragung Dritter kann dabei in der Umstellungsphase und im Rahmen des Kompetenzaufbaus durchaus sinnvoll sein. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der in Aussicht genommene Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des NKR besitzt. Eine solche Beauftragung und die Regelung der Kostenübernahme sollten im Vorfeld mit allen Beteiligten abgesprochen und einvernehmlich geklärt werden.</p>		
Rückstellungen	<p>Pensionsrückstellungen, § 43 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 GemHKVO</p>	<p>Hinweis: Gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO werden die im Teilwertverfahren ermittelten Barwerte als Pensionsrückstellungen erfasst. Der Zinssatz zur Barwertberechnung wird auf fünf Prozent festgelegt.</p> <p>Hintergrund: Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage des Teilwertverfahrens ermittelt. Von den ausgewiesenen Ergebnissen – Teilwerte und Barwerte – werden die Barwerte als Pensionsrückstellungen angesetzt. Bezogen auf die Höhe des Zinssatzes wird die bisherige entsprechende Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes aufgegeben. Im Interesse einer möglichst nachhaltigen und realitätsnahen Bemessung der Pensionsrückstellungen wird für die Berechnung – in Anlehnung an die Marktlage der vergangenen Jahre und den durchschnittlich erzielbaren Kapitalmarktzins für langfristige Landesanleihen – eine eigene Festlegung getroffen und explizit ein reduzierter Zinssatz von fünf Prozent zugrunde gelegt.</p>	<p>AG Doppik: 07.06.2007, Ergänzung 11.11.2010</p>	<p>Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten</p>

Rückstellungen	Pensionsrückstellungen, Änderung der Eröffnungsbilanz § 61 Abs. 4 GemHKVO	<p>Hinweis: Für Gemeinden, die bereits Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf der Grundlage des bis zum 31.12.2007 geltenden Zinssatzes (§ 43 Abs. 3 GemHKVO a.F.) in der ersten Eröffnungsbilanz gebildet haben, gilt das Verfahren gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 GemHKVO entsprechend. Denn bei Kommunen, die nach bisherigem Recht in der ersten Eröffnungsbilanz Pensionsrückstellungen gebildet haben, ist bei der Bildung der Pensionsrückstellungen weder eine Bilanzposition zu Unrecht nicht angesetzt noch mit einem unzutreffenden Wert angesetzt. Die Anpassung an die neue Rechtslage bei der Höhe der zu bildenden Pensionsrückstellungen erfolgt im Rahmen der nächsten Bilanz; eine Veränderung zwischenzeitlicher Jahresabschlüsse erfolgt nicht. Die Eröffnungsbilanz gilt insofern als geändert (§ 61 Abs. 2 S. 2 GemHKVO). Kommunen, die bereits im Haushaltsjahr 2007 doppisch buchen, aber die erste Eröffnungsbilanz 2007 noch nicht abschließend aufgestellt haben, können den neuen Zinssatz bereits bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz 2007 zugrunde legen.</p>	AG Doppik: 06.09.2007	Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten
Rückstellungen	Pensionsrückstellungen, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemHKVO	<p>Hinweis: Es wird empfohlen, die Pensionsverpflichtungen der Beamten, die bei Nettoregiebetrieben oder Eigenbetrieben beschäftigt sind, im Kernhaushalt der Kommunen zu bilanzieren.</p> <p>Hintergrund: Um einen Gesamtüberblick über die Summe der Pensionsrückstellungen einer Kommune zu erhalten, ist es sinnvoll, die Pensionsverpflichtungen vollständig im Kernhaushalt zu bilanzieren. Dies würde auch den Wechsel der Beamten zwischen Eigenbetrieben sowie zwischen Eigenbetrieben und der Kernverwaltung erleichtern.</p>	AG Doppik 26.06.2008	
Rückstellungen	Zusatzversorgungskassen	<p>Hinweis: Bei der Zusatzversorgung der Beschäftigten ist eine Zusatzversorgungskasse der primär Verpflichtete gegenüber dem Beschäftigten. Den Arbeitgeber trifft nur eine subsidiäre Haftung. Es liegt also eine mittelbare Pensionsverpflichtung des Arbeitgebers vor. Eine unmittelbare Anwendung des HGB's durch die kommunale Doppik ist nicht vorgesehen.</p>	AG Doppik 11.11.2008	

		<p>Hinsichtlich der mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung besteht auch <u>keine Bilanzierungspflicht</u>, da keine Inanspruchnahme des Mitglieds aus der Zusatzversorgung durch den Beschäftigten droht, da die Finanzierung der Zusatzversorgung rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist. Gleichwohl ist es sinnvoll, Angaben zu den mittelbaren Pensionsverpflichtungen im Anhang zu machen. Folgende Informationen sollten dabei berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft in welcher Versorgungskasse, • Finanzierungsverfahren der Zusatzversorgungskasse, • Summe der umlagepflichtigen Gehälter, • derzeitiger Umlagesatz. 				
Rückstellungen	Pensionsrückstellungen, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemHKVO	<p>Hinweis: Bildung und Auflösung von Pensionsrückstellungen bei einem Dienstherrnwechsel</p> <p><u>1. Dienstherrnwechsel vor in Kraft treten des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)</u></p> <p>- der abgebende Dienstherr → Die Pensionsrückstellungen werden nicht aufgelöst und umgebucht auf „Rückstellungen für zukünftige Erstattungsleistungen“</p> <p>- der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der Pensionsrückstellungen ab Eintritt bei dem neuen Dienstherrn</p> <p><u>2. Dienstherrnwechsel nach in Kraft treten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages</u></p> <table border="1" data-bbox="689 1125 1733 1430"> <tr> <td>Beide Dienstherrn sind Mitglied in einer Versorgungskasse oder der Staatsvertrag greift nicht</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - keine Abschlagszahlung - der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre - der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre </td> </tr> </table>	Beide Dienstherrn sind Mitglied in einer Versorgungskasse oder der Staatsvertrag greift nicht	<ul style="list-style-type: none"> - keine Abschlagszahlung - der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre - der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre 	AG Doppik 05.07.2010, Bestätigung 11.11.2010	
Beide Dienstherrn sind Mitglied in einer Versorgungskasse oder der Staatsvertrag greift nicht	<ul style="list-style-type: none"> - keine Abschlagszahlung - der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre - der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre 					

		Beide Dienstherrn sind <u>nicht</u> Mitglied in einer Versorgungskasse	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlagszahlung zwischen den Dienstherrn - der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen i. H. d. Abschlagszahlung sofort - der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der Pensionsrückstellungen i. H. d. Abschlagszahlung sofort - die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung – Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst/ aufgebaut werden 		
		Aufnehmender Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; abgebender Dienstherr nicht	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlagszahlung vom Dienstherrn an die Versorgungskasse - der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen i. H. d. Abschlagszahlung sofort (Ertrag) - der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen über 8 Jahre (Aufwand) - die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung – Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst/ aufgebaut werden 		

		<p>Abgebender Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; aufnehmender Dienstherr nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abschlagszahlung von einer Versorgungskasse an einen Dienstherrn - der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen sofort (Ertrag) - der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen in Höhe der Abschlagszahlung sofort (Aufwand) - die Restbeträge beim aufnehmenden Dienstherrn können über 8 Jahre oder sofort aufgebaut werden 		
Rückstellungen	<p>Beihilferückstellungen § 95 Abs. 2 NGO, § 43 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 GemHKVO</p>	<p>Hinweis: Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz GemHKVO müssen für fortgeltende Ansprüche von Beamten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Rückstellungen gebildet werden. Zu den fortgeltenden Ansprüchen gehören insbesondere die Beihilfeansprüche. Die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) hatte für die Beihilferückstellungen einen Anteil i.H.v. 5 % der Pensionsrückstellungen ermittelt. Dieser Anteil wurde von vielen Gemeinden bei der Berechnung der Beihilferückstellungen zugrunde gelegt.</p> <p>Anhand des tatsächlichen Versorgungsaufwandes und des Beihilfeaufwandes hat die NVK für die Beihilferückstellungen einen Anteil von 12,2 % der Pensionsrückstellungen ermittelt. Dieser Prozentsatz wird auch von der Versorgungskasse Oldenburg als realistisch eingeschätzt.</p> <p>Vorschlag an die AG Umsetzung Doppik: Um die Transparenz bei den Rückstellungen zu gewährleisten, wird empfohlen die Pensions- / Beihilferückstellung auf folgenden Konten zu bilanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsrückstellungen aktive Beamte → 28111 • Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger → 28112 		<p>AG Doppik: 07.02.2008, Änderung 11.11.2010</p>	

- Beihilferückstellungen aktive Beamte → 28121
- Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger → 28122

Sobald ein aktiver Beamter in Pension geht, erfolgt eine Umbuchung der Rückstellungen.

Weiterhin wird empfohlen, die Beihilferückstellungen auf Basis der o.g. 12,2 % zu berechnen. Die Berechnung der Beihilferückstellungen sieht damit wie folgt aus:

Berechnung der Beihilferückstellungen für aktive Beamte (erste Eröffnungsbilanz) :

$$\text{Beihilferückstellungen}_{\text{für aktive Beamte}} = 12,2\% \times \sum \text{Pensionsrückstellungen}_{(28111)}$$

Berechnung der Beihilferückstellungen für aktive Beamte (je Haushaltsjahr) :

$$\text{Beihilferückstellungen}_{\text{für aktive Beamte}} = 12,2\% \times \sum \text{Zuführung zu den Pensionsrückstellung}_{(4051)}$$

Berechnung der Rückstellungen für Versorgungsempfänger (erste Eröffnungsbilanz):

$$\text{Beihilferückstellungen}_{\text{für Versorgungsempfänger}} = 12,2\% \times \sum \text{Pensionsrückstellungen}_{(28112)}$$

Soweit aus versicherungsmathematischen Gründen die Pensionsrückstellungen neu bewertet werden (Veränderung der Sterbetafeln etc), werden diese Änderungen auch bei den Beihilferückstellungen nachvollzogen.

Der Prozentsatz für die Berechnung der Pensionsrückstellungen basiert für 2008 auf den Daten des letzten zur Verfügung stehenden Vorjahres. Für 2009 wird der Prozentsatz auf Basis der 2 letzten zur Verfügung Vorjahre ermittelt, im Jahr 2010 auf Basis der 3 letzten zur Verfügung stehenden Vorjahre. Ab 2010 wird der Prozentsatz auf Basis der drei Vorjahre fortgeschrieben. Die 3-jährigen Durchschnittswerte werden auf eine Nachkommastelle genau berechnet (kaufmännische Rundung) und gelten automatisch als Hebesatz für das nächste Haushaltsjahr.

		Soweit die Gemeinden eine bessere Informationsgrundlage besitzen, kann von dem o.g. Prozentsatz für die Berechnung der Beihilferückstellungen abgewichen werden.		
Rückstellungen	Altersteilzeit § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO	Hinweis: Die Bildung von Altersteilzeitrückstellungen ist sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen möglich.	AG Doppik 06.09.2007	
Rückstellungen	Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO	Hinweis: Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO umfassen auch Rückstellungen für erhöhte Kreisumlagezahlungen in Folgejahren aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge im laufenden Haushaltsjahr. Als Grundlage für die Höhe der Rückstellungen sind die über die durchschnittlichen Gewerbesteuereinzahlungen (der letzten beiden Haushaltsjahre) hinausgehenden Beträge abzüglich einer einmaligen Spitze in der Gewerbesteuerumlage und unter Berücksichtigung eventueller geringerer Einzahlungen aus Finanzausgleichsleistungen anzusehen.	AG Doppik 06.09.2007	
Rückstellungen	Urlaub und Überstunden § 43 Abs. 1 GemHKVO	Hinweis: Aufwendungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden erfüllen den Rückstellungstatbestand als ungewisse Verbindlichkeiten. Somit sind Rückstellungen für Urlaub und Überstunden gemäß § 43 GemHKVO zu bilden, ohne in der Aufzählung genannt zu sein.	AG Doppik 06.09.2007	
Rückstellungen	Derivate § 43 Abs 1 GemHKVO	Hinweis: Bei Geschäften mit Derivaten handelt es sich um schwebende Geschäfte, die vom Grundsatz nicht bilanzierungsfähig sind. Ergibt sich bei dem abgeschlossenen Derivat ein gestiegener Marktwert im Vergleich zur Situation bei Vertragsabschluss (positiver Marktwert), darf dieser erst bei einer Realisation auch bilanziert werden. Ergibt sich ein gesunkener Marktpreis im Vergleich zur Situation bei Vertragsabschluss (negativer Marktpreis) ist eine Drohverlustrückstellung aus einem schwebenden Geschäft nach § 43 Abs 1 GemHKVO zu bilanzieren	AG Doppik 11.11.2008	

Rückzahlungen	Rückzahlungen § 27 GemHKVO § 59 Nr. 6 GemHKVO	<p>Hinweis: Rückzahlungen unterliegen nicht der Periodenabgrenzung und sind auch nicht als periodenfremd und damit außerordentlich anzusehen. Damit gilt § 27 GemHKVO auch dann, wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen. § 59 Nr. 6 GemHKVO wurde ergänzt, damit die Ausnahme von den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen auch für Rückzahlungen nach § 27 GemHKVO gilt.</p> <p>Hintergrund: Gemäß § 27 GemHKVO sind Rückzahlungen bei den entsprechenden Buchungsstellen abzusetzen. Dies ist eine Ausnahme vom Bruttoprinzip (§ 10 Abs. 1 GemHKVO, § 42 Abs. 2 GemHKVO), welches die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen sowie von Auszahlungen und Einzahlungen verbietet. Die jetzige Regelung geht über die bisher bestehenden Regelungen nach § 14 Abs. 2 GemHVO und § 31 GemKVO hinaus und hebt die Periodenabgrenzung für Rückzahlungen jeglicher Art auf. Damit die Regelung vollständig Anwendung finden kann, dürfen Rückzahlungen nicht als periodenfremd bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen erfasst werden.</p>	AG Doppik: 16.11.2006	Änderung der GemHKVO ist am 01.01.2008 in Kraft getreten
Sonderposten	Gebührenaussgleich	<p>Hinweis: Eine in Gebührenhaushalten mögliche Unter- oder Überdeckung ist im <u>Ergebnishaushalt</u> als Zuführung bzw. Entnahme zum Sonderposten „Gebührenaussgleich“ zu planen. Für die Veranschlagung sieht der Kontenrahmen die Konten 3381 (Erträge aus der Ausflösung von Sonderposten) und 4611 (Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenaussgleich) vor.</p> <p>Eine spätere Buchung in der <u>Ergebnisrechnung</u> muss nicht erfolgen. Ein Gebührenüberschuss bzw. -fehlbetrag entsprechend der Gebührenergebniskalkulation wird im Rahmen der Ergebnisverwendung direkt und ergebnisneutral dem Sonderposten „Gebührenaussgleich“ zugeführt. Im Ergebnisverwendungsbeschluss der Vertretung nach § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG ist die Abführung an den Sonderposten zu beschließen.</p> <p>In den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen wird zu den genannten Konten den Hinweis „Nur Planungskonto“ aufgenommen.</p> <p>Hintergrund: Nach § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen aus Benutzungsgebühren die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kal-</p>	AG Doppik: 15.02.2012	

		<p>kulierten Kosten ab, sind Kostenüberdeckungen bzw. – unterdeckungen auszugleichen. Dafür ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen. Die haushaltrechtliche Umsetzung der gebührenrechtlichen Vorgaben erfolgt über den Sonderposten „Gebührenaussgleich“ (Konto 213). Die Zuführungen und Abführungen erfolgen bisher ergebniswirksam die Konten 3381 und 4611. Ausgleichsbuchungen über den Sonderposten und die Nachkalkulation der Zu- bzw. Abführungen müssen nicht mehr bis zum 31.03 abgeschlossen sein, um fristgerecht in den Jahresabschluss einbezogen werden zu können. Ziel der Änderung ist eine zeitliche Entzerrung und Entlastung der Ergebnisrechnung von nichtergebniswirksamen Buchungen.</p>		
Wertberichtigung auf Forderungen	<p>z.B. Niederschlagung und Erlass von Forderungen § 32 Abs. 2 und 3 GemHKVO</p>	<p>Hinweis: Die beabsichtigte Verrechnung mit den jeweiligen Erträgen (Nettobuchung) bei der Buchung von Wertberichtigung auf Forderungen, z. B. bei Niederschlagung und Erlass, wurde nicht in die Änderungsverordnung zur GemHKVO aufgenommen.</p> <p>Hintergrund: Die AG Umsetzung Doppik hat auf der Sitzung vom 06.09.2007 beschlossen, dass bei der Wertberichtigung auf Forderungen zukünftig nach dem Bruttoprinzip zu verfahren ist. Dieser Beschluss wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Nettobuchung der Wertberichtigung auf Forderungen einen Verstoß gegen die nach § 82 Absatz 3 NGO anzuwendenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und das nach § 10 Absatz 1 GemHKVO auch in der kommunalen Doppik grundsätzlich geltende Bruttoprinzip darstelle. Darüber hinaus seien Pauschalwertberichtigungen bei der Nettobuchung nur erschwert darstellbar. Die Änderungsverordnung zur GemHKVO sieht daher keine Änderung zu § 32 Abs. 2 und 3 GemHKVO vor. Wertberichtigungen auf Forderungen sind nach den geltenden Vorschriften brutto darzustellen. Der Kontenrahmen wurde für die Wertberichtigung auf Forderungen im Sinne der Bruttobuchung angepasst.</p>	<p>AG Doppik: 16.11.2006 06.09.2007</p>	<p>Änderung durch Bekanntmachung des Kontenrahmens vom 12.11.2007</p>
Wertberichtigung auf Forderungen	<p>z.B. Niederschlagung und Erlass von Forderungen § 32 Abs. 2 und 3 GemHKVO</p>	<p>Hinweis: Bei der Wertberichtigung auf Forderungen handelt es sich um einen Unterfall der Abschreibungen im Sinne des § 89 Abs. 5 NGO.</p>	<p>AG Doppik: 07.02.2008</p>	

<p>Zuordnung von Infrastrukturvermögen</p>	<p>Zuordnung, Finanzierung, Bilanzierung und Unterhaltung von Regenwasserkanälen in Samtgemeinden</p>	<p><u>1. Zuordnung der Regenwasserkanäle zur Samtgemeinde bzw. den (Mitglieds-) Gemeinden</u> Die Regenwasserkanäle werden der Samtgemeinde als wirtschaftliches Eigentum zugeordnet. Die Samtgemeinde ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, Bauherr sowie verantwortlich für die Bauunterhaltung.</p> <p><u>2. Finanzierung der Regenwasserkanäle:</u> Die Samtgemeinde und die jeweilige Mitgliedsgemeinde finanzieren jeweils anteilig die Herstellungskosten der Regenwasserkanäle. Der Anteil der Samtgemeinde bezieht sich dabei auf die Grundstücksentwässerung und der Anteil der Mitgliedsgemeinde bezieht sich auf die Straßenentwässerung. Die Samtgemeinde erhebt für ihren Anteil einen Beitrag nach dem NKAG zur Entwässerung der Grundstücke, die Mitgliedsgemeinde berücksichtigt ihren Anteil bei der Erhebung der Erschließungsbeiträge im Rahmen des Straßenbaus.</p> <p><u>3. Bilanzierung</u></p> <p>a. Die Mitgliedsgemeinde aktiviert in ihrer Bilanz ihren Anteil (50%) an den Herstellungskosten des Regenwasserkanals und passiviert einen Sonderposten für die erhobenen Erschließungsbeiträge. Da sich die Erschließungsbeiträge auf die Straße als auch auf den Regenwasserkanal beziehen, die aber unterschiedliche Abschreibungszeiträume haben, sind zwei Konten für den Sonderposten zu bilden (Regenwasserkanal und Straße). Die Erschließungsbeiträge sind anteilig auf die Konten aufzuteilen und entsprechend der Abschreibungszeiträume aufzulösen.</p> <p>b. Die Mitgliedsgemeinde gibt der Samtgemeinde einen Zuschuss in Höhe ihres Anteils an dem Regenwasserkanal (Buchungssätze: Straße an Kreditor Samtgemeinde, Kreditor Samtgemeinde an Bank). Die Samtgemeinde passiviert den Zuschuss als Sonderposten.</p> <p>c. Die Samtgemeinde aktiviert in ihrer Bilanz die vollständigen Herstellungskosten des Regenwasserkanals. Gleichzeitig passiviert sie als Sonderposten die von ihr erhobenen Beiträge.</p> <p>Die Mitgliedsgemeinde sollte die Kosten der Straße (ND 25 Jahre) auf einer Anlagenkartei mit der Zuschussverwaltung für den anteiligen Erschließungskostenbeitrag (für die Straße) erfassen. Der Anteil der Mitgliedsgemeinde für den Anteil Regenwasserkanal sollte auf einer eigenen Anlagenkartei "Anteil Oberflächenentwässerung Straße" (ND 70 Jahre) mit der Zuschussverwaltung für den Anteil Erschließungsbeitrag "Re-</p>	<p>AG Doppik 26.05.2009</p>	
--	---	--	----------------------------------	--

genwasserkanal Straße" erfasst werden.

4. Unterhaltung

Der Kostenträger für die gesamten Unterhaltungskosten der Regenwasserkanäle ist die Samtgemeinde. Der Kostenanteil für die Straßentwässerung wird von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an die Samtgemeinde erstattet. Die verbleibenden Kosten –Gesamtkosten abzüglich des Anteils der Straßentwässerung- stellen die Kosten der Samtgemeinde dar und werden über Benutzungsgebühren getragen.

5. Abgabenrecht

Soweit bei der Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 5 NKAG eine andere Zuordnung oder andere Abschreibungsmodalitäten erforderlich sind (vgl. § 96 Abs. 4 Satz 2 NGO) sind diese vorrangig zu berücksichtigen, um eine möglichst weitgehende Kongruenz zwischen externem Rechnungswesen und abgabenrechtlichen Notwendigkeiten zu erreichen.